

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

**Von der Gesellschaft christlicher Israeliten, und der für  
dieselbe errichteten Tutel-Comitaet**

**Aleksandr <Rossija, Imperator, I.>**

**[s.l.], 1820**

Befehl an Einen Dirigirenden Senat.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-892**

alles übrigen, was zum Besten, zur Ordnung und zur Wohlfahrt derselben gereichen kann, besonders aber Einrichtungen zur moralischen Bildung und Erziehung der Jugend, nach den wahren Grundsätzen des Christenthums, zu machen.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchst eigenhändig unterzeichnet also:

A l e x a n d e r.

St. Petersburg,  
am ersten Tage der Ostern,  
den 25sten März 1817.

### Befehl an Einen Dirigirenden Senat.

Nachdem Wir eine Tutel-Comität der christlichen Israeliten zu einem, in Unserm unter heutigem Dato darüber ausgestellten Befehle erläuterten, Zwecke errichtet haben, haben Wir nun auch zur Bildung derselben folgende Mitglieder auserwählt: zum Präsidenten, den wirklichen Etatsrath Popow, Direktor des Departements des Ministeriums der Volksaufklärung; zu Direktoren: den wirklichen Etatsrath Schulskowski, Direktor des Post-Departements; den wirklichen Etatsrath, Fürsten Meschtscherskji, Ober-Prokureur eines dirigirenden Senats; den nicht in Diensten befindlichen Kollegienrath Leninzew; den Kollegienrath Uderkas, General-Konsul in Lübeck;

Pinferton, Mitglied der Russischen Bibelgesellschaft; den nicht in Diensten befindlichen Hofrath Hablitz, und den Kollegien-Assessor Pilezkji, Sekretair des Konseils der Kaiserlichen menschenliebenden Gesellschaft. Diese Comitât wird nicht unterlassen, Sekretaire und die nöthige Anzahl von Kanzlisten, nach ihrer Einsicht, auszusuchen und anzustellen. In Zukunft aber, im Falle eines Mangels an Mitgliedern, wird dieser Comitât anheim gestellt, fähige und der Sache ergebene Mitarbeiter auszuwählen und Uns zur Bestätigung vorzustellen.

Die Mitglieder dieser Comitât, die sich diesem Dienste einzig und allein aus Eifer, dem Werke nützlich zu seyn, weihen, erhalten für dieses Geschäft keinen besondern Gehalt; den Sekretairen aber und Kanzlisten hat die Comitât, der Arbeit und dem Bedürfnisse angemessene, Gehalte auszusetzen. Zu diesen Gehalten sowol, als zur Bestreitung der nöthigen Kosten für Schreibmaterialien, zu den Reisen der, von Seiten der Komitât in ihren Angelegenheiten abzufertigenden, Personen und zu andern Ausgaben, befehlen Wir, fürs erste zehn tausend Rubel aus der Reichs-Schatzkammer, erwähnter Komitât zur Disposition abzulassen. Von der Anwendung dieser Summe hat die Komitât Unserm Geheimen-Rathe, Fürsten Golizyn Rechnung abzulegen, damit derselbe Uns darüber Bericht erstatte.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchstehändig unterzeichnet also:

A l e x a n d e r.

St. Petersburg,  
am ersten Tage der Ostern,  
den 25ten März 1817.

---

Die Tutel-Comität der christlichen Israeliten ist, auf Grundlage der hier angeführten Allerhöchsten Befehle Sr. Kaiserlichen Majestät, am 4. April eröffnet worden. Die Gegenstände der Wirksamkeit dieser Comität werden folgende seyn: 1) Alle sich zum Christenthume bekennenden Hebräer, die sich auf den, von der Regierung zu diesem Behufe angewiesenen Ländereien ansäßig zu machen, und zu diesem Ende in die Gesellschaft der christlichen Israeliten zu treten wünschen, unter ihre Obhut zu nehmen; 2) die Aufsicht über die, der erwähnten Gesellschaft angewiesenen, Ländereien zu führen; 3) die, dieser Gesellschaft Allergnädigst verliehenen, Rechte aufrecht zu erhalten, und im nöthigen Falle, sowohl den einzeln angesiedelten, als auch der ganzen besagten Gesellschaft gesetzmäßigen Schutz zu verleihen; 4) zur gehörigen und zweckmäßigen Einrichtung der Ansiedelungen der christlichen Israeliten und Einführung gemeinnütziger Anstalten in denselben behülflich zu seyn; und endlich 5) für die nöthigen Mittel zu sorgen, daß diese neuen Christen in den Lehren und Grundsätzen des, von ihnen angenommenen, Glaubens unterrichtet werden, damit sie nicht nur wissen, worauf sich das Christenthum gründet, sondern auch demselben gemäß leben. Diese Mittel werden darin bestehen, daß man, nach vorhergetroffener Uebereinkunft mit der geistlichen Obrigkeit, der Gesellschaft christlicher Israeliten würdige Geistliche und Lehrer geben wird, daß man Kirchen, Schulen und allerley nützliche Anstalten, zur Erziehung der Kinder sowohl, als auch zur Beschäftigung verschiedener Art, einrichten wird; daß man zur Orts-Aufsicht und Verwaltung erprobte Männer anstellen wird, damit diese durch unermüdetes Bestreben für die Erhaltung der inneren, allgemeinen und häuslichen Ordnung in den Kolonien, besonders aber durch gutes Beyspiel, die Gesellschaft, mit der Hülfe

Gottes, zu dem wahrhaft glücklichen Ziele führen, welches der wohlthätige Wille Sr. Majestät, unseres Allergnädigsten Kaisers, bey Errichtung derselben, beabsichtigt hat. Innerer Wohlstand der Gesellschaft, Friede, Ruhe, Einigkeit und Ordnung; freye Betreibung aller nützlichen Gewerbe; Arbeitsamkeit und gegenseitige Hülfe unter einander; gute Erziehung der Kinder; Fürsorge für Alte und Kranke, für hülflose Wittwen und Waisen, und Sorge für die Einführung von allerley guten und löblichen Einrichtungen, — sollen die Resultate dieser Anstalt und das Ziel der ganzen Wirksamkeit, der zu diesem Ende errichteten, Comitât seyn.

Nachdem die Comitât bereits vorläufig eine Bekanntmachung durch die St. Petersburger Zeitung an die Hebräer, welche den christlichen Glauben schon angenommen haben, hat ergehen lassen, findet dieselbe für nöthig, hi mit wiederholentlich anzuzeigen: daß diejenigen Hebräer, welche wünschen, in die Gesellschaft der christlichen Israeliten zu treten, und auf den, derselben angewiesenen, Ländereien sich ansäßig zu machen, durchaus nicht nöthig haben, deshalb nach St. Petersburg zu kommen, um mit der Comitât über diesen Gegenstand zu verhandeln; sondern daß es einem jeden derselben gestattet ist, von seinem Wohnorte aus, sich schriftlich an die Comitât zu wenden, und auf die Weise den Wunsch zu erkennen zu geben, in die Gesellschaft der christlichen Israeliten aufgenommen zu werden, und sich auf den, derselben angewiesenen Ländereien, den zu diesem Ende festgesetzten Verhaltens-Regeln gemäß, anzusiedeln; wobey jedoch auch angeführt werden muß, wenn und wo sich der Supplicant zum Christenthume bekehret hat; zu welchem Glaubensbekenntniße und Stande er gehöret; welches Gewerbe er treibt; wie stark seine Familie, und wie alt jedes Mitglied derselben ist; desgleichen auch, wo er wohnt, nämlich: in welcher Stadt,

Kreise, Dorfe oder Flecken, damit die Comitât weiß, wohin sie ihre Antworten zu adressiren hat. Ferner ist zu bemerken, daß der Tauf- und Familienname deutlich geschrieben werden müssen. Diese Mittheilungen können übrigens in russischer, polnischer oder deutscher Sprache, und auf ordinaiрем Papier geschrieben werden. Auf solche Weise wird es der Comitât, auch vermöge schriftlicher Mittheilungen, möglich seyn, über alle diejenigen gehörige Kenntniß zu erhalten, die wünschen und sich eignen, in die Gesellschaft der christlichen Israeliten aufgenommen zu werden. In nöthigen Fällen können dergleichen Hebräer, sich zur Stelle an die geistliche oder weltliche Obrigkeit wenden, die ihnen ihrerseits, den Allerhöchsten in dieser Hinsicht ergangenen Verordnungen gemäß, allen möglichen Beistand erweisen wird.

Die Comitât findet ferner noch für nöthig hinzuzufügen, daß die sich zum Christenthume bekennenden Hebräer, nach dem wahren Sinne der am 25. März ergangenen Allerhöchsten Verordnungen, dann nur die Benennung christlicher Israeliten annehmen können, wenn sie auf Grundlage der zu diesem Ende erlassenen Verhaltungs-Regeln in die Gesellschaft derselben aufgenommen, und sich auf den, dieser Gesellschaft angewiesenen, Ländereien ansäßig machen werden.

---

**Печашашь дозволяешся.**

Санкшпешербургъ Іюля 28 дня 1817 года.

Цензорь Сш. Сов. и Кав. Пв. Тимковской.

**Въ шипографіи Н. Греча.**